Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung IV
D-3305/2015

Urteil vom 4. Januar 2016

Besetzung

Richterin Contessina Theis (Vorsitz),
Richterin Muriel Beck Kadima, Richter Fulvio Haefeli,
Gerichtsschreiberin Eva Hostettler.

Parteien

A._____**,** geboren am (…),
Türkei,
vertreten durch lic. iur. Verena Gessler, Advokatin,
(…),
Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Migration
(**SEM;** zuvor Bundesamt für Migration, BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 24. April 2015 / N (…).

Sachverhalt:

A.
Die Beschwerdeführerin, eine türkische Staatsangehörige kurdischer Ethnie mit letztem Wohnsitz in der Provinz B._____, verliess ihren Heimatstaat gemäss eigenen Angaben am 25. März 2012 und gelangte auf dem Landweg am 28. März 2012 in die Schweiz, wo sie am darauffolgenden Tag um Asyl ersuchte. Für die Dauer des Asylverfahrens wurde sie dem Kanton C._____ zugewiesen. Anlässlich ihrer Kurzbefragung am 13. April 2012 im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) D._____ sowie der einlässlichen Anhörung am 6. Juli 2012 zu ihren Ausreise- und Asylgründen durch das BFM trug die Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes vor:

Sie sei gemeinsam mit ihrer Mutter – ihr Vater sei 2001 bei einem (…)unfall ums Leben gekommen – in E._____, in der Provinz B._____ aufgewachsen. Nach dem Abschluss der Sekundarschule habe sie während des Gymnasiums in F._____ in einem Internat gelebt. Für ihr Studium sei sie schliesslich nach G._____ gegangen, wo sie in einem Studentenwohnheim gelebt habe und während eines Jahres als Aushilfe in der H._____ tätig gewesen sei. Zudem sei sie von ihrem in der Schweiz lebenden Cousin des Vaters namens I._____ (N […]) finanziell unterstützt worden. Ihre Onkel väterlicherseits hätten sich stets gegen ihr Studium ausgesprochen. Als sie im Juni 2011 während den Semesterferien nach Hause zurückgekehrt sei, sei sie von ihrer Mutter darüber informiert worden, dass ihre Onkel sie mit einem 33-jährigen ihr unbekannten Mann verheiraten wollten. Im (…) 2011 hätte die Verlobung und sodann am (…) 2011 die Heirat stattfinden sollen. Sie habe ihrer Mutter mitgeteilt, dass sie diesen Mann nicht heiraten wolle. Ihr Onkel habe dies gehört und auf der Heirat bestanden. Daraufhin habe ihr Onkel mit seinen Brüdern gesprochen und ihr mitgeteilt, dass sie keine andere Wahl habe, als diesen Mann zu heiraten. Infolgedessen sei es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Onkel und ihrer Mutter gekommen, diese sei stets gegen die Heirat gewesen, zumal sie – die Beschwerdeführerin – nicht dasselbe Schicksal erleiden solle wie damals ihre Mutter. Anschliessend an diesen Zwischenfall habe sie versucht sich umzubringen. Es sei in den kommenden Tagen zu insgesamt vier Auseinandersetzungen gekommen, wobei ihr Onkel sie zweimal geschlagen habe. Zudem habe ein Cousin eine Zigarette auf ihrem Arm ausgedrückt. Ihre Mutter habe schliesslich eine Kuh und einen Stier verkauft und ihr das Geld für ihre Flucht gegeben. Sie sei zunächst nach B._____ zu einer Freundin gegangen, im

September 2011 sei sie weiter nach J._____ geflohen, wo sie ebenfalls bei einer Freundin Unterschlupf gefunden habe. Sie sei meistens zuhause geblieben, da sie von einer Freundin erfahren habe, dass ihre Verwandten nach ihr suchten. In ihrem Heimatstaat habe sie sich weder an die Behörden noch an Organisationen zum Schutz von Frauen gewandt. Es gehe ihr psychisch sehr schlecht. Sie sei sowohl in B._____ als auch in J._____ in ärztlicher Behandlung gewesen.

B.
Mit Verfügung vom 24. April 2015, eröffnet am 27. April 2015, stellte das SEM fest, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, lehnte ihr Asylgesuch ab, wies sie aus der Schweiz weg und beauftragte den zuständigen Kanton mit dem Vollzug der Wegweisung. Auf die Begründung wird – sofern entscheidwesentlich – in den Erwägungen eingegangen.

C.
Mit Eingabe vom 21. Mai 2015 reichte die Beschwerdeführerin hiergegen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein und beantragte, die vorinstanzliche Verfügung sei aufzuheben, es sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihr sei Asyl zu gewähren. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ersucht. Auf die Begründung wird – sofern entscheidwesentlich – in den Erwägungen eingegangen.

Zur Stützung ihrer Vorbringen reichte die Beschwerdeführerin eine Fürsorgebestätigung zu den Akten und es wurde ein Arztzeugnis hinsichtlich ihres angeschlagenen psychischen Gesundheitszustandes in Aussicht gestellt.

D.
Mit Verfügung vom 29. Mai 2015 hiess die Instruktionsrichterin das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gut. Der Beschwerdeführerin wurde Gelegenheit eingeräumt, bis zum 15. Juni 2015 den in Aussicht gestellten ärztlichen Bericht sowie eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nachzureichen.

E.
Mit Eingabe vom 12. Juni 2015 reichte die Beschwerdeführerin einen Arztbericht von Dr. med. A.D. vom 11. Juni 2015 zu den Akten. Der

Beschwerdeführerin wurde darin eine (…) attestiert. Sie sei selbstmordgefährdet und benötige eine intensive psychologische Behandlung.

F.
Mit Verfügung vom 16. Juni 2015 wurde der Vorinstanz Gelegenheit eingeräumt, innert Frist eine Vernehmlassung zu den Akten zu reichen.

G.
In seiner Vernehmlassung vom 2. Juli 2015 hielt das SEM vollumfänglich an seiner Verfügung fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Auf die Begründung wird – sofern entscheidwesentlich – in den Erwägungen eingegangen.

H.
Mit Verfügung vom 6. Juli 2015 wurde der Beschwerdeführerin Gelegenheit eingeräumt, innert Frist eine Replik einzureichen.

I.
Mit Eingabe vom 13. Juli 2015 zeigte die Rechtsvertreterin ihre Mandatsübernahme an und ersuchte um Akteneinsicht. Der Eingabe war eine Vollmacht beigelegt.

J.
Mit Verfügung vom 15. Juli 2015 wurden die vorinstanzlichen Akten dem SEM zur Behandlung des Akteneinsichtgesuchs übermittelt.

K.
Mit Eingabe vom 21. Juli 2015 ersuchte die Beschwerdeführerin um Fristerstreckung hinsichtlich Einreichung der Replik, da sie bis anhin noch keine Akteneinsicht erhalten habe. Gleichzeitig wurde um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 110*a* Abs. 1 und Abs. 3 AsylG ersucht. Der Eingabe waren eine Fürsorgebestätigung und eine Verfügung betreffend Sozialhilfe beigelegt.

L.
Mit Verfügung vom 23. Juli 2015 hiess die Instruktionsrichterin das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 110*a* Abs. 1 und Abs. 3 gut und bestellte der Beschwerdeführerin in der Person von Advokatin Verena Gessler, (…), eine amtliche Rechtsbeiständin. Der Beschwerdeführerin wurde Gelegenheit eingeräumt, eine Replik zu den Akten zu reichen.

M.
Mit Eingabe vom 27. August 2015 reichte die Beschwerdeführerin innert erstreckter Frist eine Replik zu den Akten. Auf die Begründung wird – sofern entscheidwesentlich – in den Erwägungen eingegangen.

Zur Stützung ihrer Vorbringen reichte die Beschwerdeführerin ein Schreiben des Bürgermeisters ihres Heimatdorfs vom 17. August 2015 inklusive Übersetzung und eine Kopie von dessen Nüfüs, einen Arztbericht von Dr. med. P.W., (…), vom 24. August 2015, eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht sowie einen Zeitungsbericht Die Welt, Ehrenmorde unter den Augen des Staates vom 17. Februar 2014, zu den Akten.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.
1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.
Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.
3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.
4.1 Zur Begründung seiner abweisenden Verfügung vom 24. April 2015 führte das SEM im Wesentlichen aus, der behördliche Schutzwille bei Übergriffen privater Dritter könne in der Regel als gegeben erachtet werden, zumal die Türkei in den vergangenen Jahren kontinuierlich Schritte zur Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation der Frauen sowie zu deren Schutz vor Übergriffen unternommen habe. Vorliegend sei deshalb von einer effektiven Schutzgewährung auszugehen. Folglich hätte die Beschwerdeführerin die Möglichkeit bei den zuständigen Behörden oder sonstigen Institutionen in ihrem Heimatstaat um Schutz zu ersuchen, wobei die Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Schutzinfrastruktur auch subjektiv zumutbar erscheine. Sie verfüge über eine überdurchschnittlich gute Ausbildung und es sei, in Anbetracht ihres bisherigen Lebensweges, von einer grossen Selbstständigkeit auszugehen. Schliesslich bestehe auch eine innerstaatliche

Schutzalternative in J._____, wo sie sich bereits ein halbes Jahr aufgehalten habe. Aufgrund ihrer Ausbildung sei eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Eingliederung und eine Wiederaufnahme des Studiums in J._____ möglich. Zudem verfüge sie dort ja auch über eine Freundin, welche bei der Wiedereingliederung behilflich sein könne. Vor diesem Hintergrund könne die Frage nach der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Vorbringen offen gelassen werden, mithin diesbezüglich auch Zweifel bestünden. So stehe der Umstand, dass sie das Gymnasium in einem Internat besuchen und studieren durfte im Widerspruch zur angeblich reaktionären Einstellung ihres Onkels. Zudem erstaune es, wenn sie zunächst zu Protokoll gegeben habe, sich vehement gegen die Zwangsheirat gewehrt zu haben, ihr Onkel ihr aber dennoch die Reise nach B._____ erlaubt habe. Nicht nachvollziehbar sei, dass sie ihre Wohnadresse in J._____ nicht gekannt haben will. Sie erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht und ihr Asylgesuch sei deshalb abzuweisen. Hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sei festzuhalten, dass sie aufgrund ihrer Ausbildung und Lebenserfahrung Wege finden werde, um in ihr gewohntes Umfeld zurückzukehren und sich wieder zu integrieren. Aus den Akten seien keine medizinischen Gründe ersichtlich, die gegen eine Rückkehr in die Türkei sprechen würden.

4.2 In der Beschwerdeschrift vom 21. Mai 2015 wird dem im Wesentlichen entgegengehalten, entgegen den in der Verfügung gemachten Ausführungen hinsichtlich der Schutzfähigkeit des türkischen Staates, erachte sie den Schutz in ihrem Heimatstaat als unzureichend. Ihre Mutter habe bis zu dessen Tod unter der Gewalttätigkeit ihres Vaters gelitten. Die Polizei sei über wenigstens einen Vorfall unterrichtet gewesen und habe nichts unternommen, seither habe sie das Vertrauen in die türkische Polizei verloren. Auch wenn es Gesetze, Regeln und Zielsetzungen gebe, welche den Schutz der Frauen bezweckten, sehe die Realität ganz anders aus. Der behördliche Schutz komme meist zu spät; auch gelte es zu beachten, dass sie sich während ihrer Flucht meist versteckt habe. Zudem verfüge sie nicht über eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative, da sie aus einer Familie von Migranten stamme – sie habe in der ganzen Türkei Verwandte. So wäre es, würde sie beispielsweise in J._____ leben, lediglich eine Frage der Zeit, bis sie von einem Verwandten oder Bekannten entdeckt würde. Sie vermute, dass ihr Onkel sie umbringen würde, sollte er ihrer habhaft werden. Zudem habe sie von einer Freundin aus B._____ erfahren, dass die Familie ihres Vaters sie bei zwei Freundinnen gesucht habe. Schliesslich habe sie heute auch gar keinen Kontakt mehr mit ihren Freundinnen. Hinsichtlich der Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer

Vorbringen gelte es anzumerken, dass ihr Onkel immer gegen ihre Ausbildung gewesen sei, sie seit anhin dafür gekämpft habe. Die Reise nach B._____ sei ihr erlaubt worden, weil ihr Onkel geglaubt habe, sie habe ihre Meinung geändert. Sodann würde sie die Adresse ihrer Freundin in J._____, bei welcher sie ein halbes Jahr gewohnt habe, sehr wohl kennen. Diese habe sie jedoch gebeten, die Adresse niemandem bekannt zu geben. Schliesslich habe sie auch psychische Probleme und Schlafstörungen. Auch habe sie bereits einen Suizidversuch hinter sich. Im Falle einer Abweisung ihrer Beschwerde, würde sie keinen anderen Ausweg sehen, als sich das Leben zu nehmen.

4.3 In seiner Vernehmlassung vom 2. Juli 2015 führte das SEM im Wesentlichen aus, das Gesundheitswesen in der Türkei ermögliche auch psychisch kranken Menschen den Zugang zu Gesundheitsdiensten und Beratungsstellen. Für Patienten mit chronischen psychischen Erkrankungen würden jedoch nur begrenzte Kapazitäten bestehen, was primär auf ein anderes soziokulturelles Verständnis zurückzuführen sei, da in erster Linie die Familie als geeignete Stütze für psychisch Kranke betrachtet werde. In den Gross- und Provinzhauptstädten sei die ambulante Behandlung jedoch gewährleistet. Insgesamt seien die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin nicht derart gravierend, als dass eine Rückkehr in ihren Heimatstaat als nicht zumutbar zu erachten wäre. Was die abgebrochenen Kontakte anbelange, sei es der Beschwerdeführerin zuzumuten, diese wieder aufzunehmen.

4.4 In ihrer Replikeingabe vom 27. August 2015 führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, der dieser Eingabe beigelegte ausführliche Arztbericht von Dr. med. P. W., (…) vom 24. August 2015 attestiere der Beschwerdeführerin eine (…), wobei als Trauma die drohende Zwangsheirat und die entsprechenden Gewaltandrohungen der Verwandtschaft väterlicherseits angeführt wurde. Sie benötige eine intensive psychotherapeutische Begleitung und es sei nicht auszuschliessen, dass sie für eine stationäre Therapie angemeldet werden müsse. Der eingereichte Arztbericht beweise, dass sie aufgrund der drohenden Zwangsheirat keine andere Möglichkeit gehabt habe, als zu fliehen. Eine innerstaatliche Schutzalternative stehe ihr nicht zur Verfügung, da es in der Türkei faktische keinen staatlichen Schutz vor häuslicher oder sexueller Gewalt gebe. Dies gehe auch aus dem eingereichten Zeitungsbericht hervor. Auch werde sie von der gesamten Verwandtschaft gesucht und nicht nur von ihrem Onkel. Ohne Unterstützung ihrer Verwandten wäre sie auch nicht in der Lage

wirtschaftlich und sozial zu überleben. Nichts anderes gehe aus den ebenfalls dieser Eingabe beigelegten Schreiben des Bürgermeisters H.K. ihres Heimatdorfes hervor, welcher bezeuge, dass sie der erlittenen Gewalt und der drohenden Zwangsheirat nur habe durch Flucht entkommen können. Sollte sie nicht als Flüchtling anerkannt werden, wäre sie wenigstens wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen. Schliesslich gelte es zu beachten, dass sich die Situation der Kurden und Kurdinnen in der Türkei im Licht der gegenwärtigen politischen Situation verschlechtert habe, mithin äusserst prekär sei.

5.
Hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin teilt das Gericht die von der Vorinstanz ins Feld geführten Zweifel. Darüber hinausgehend ist hinsichtlich der in der Replikeingabe vom 27. August 2015 gemachten Ausführungen – wonach der eingereichte Arztbericht einen Beweis für die angeblich erlittenen Misshandlungen darstelle – anzumerken, dass die Einschätzung eines Facharztes in Bezug auf die Plausibilität von Ereignissen, welche als Ursache für die diagnostizierte (…) in Betracht fallen, ein Indiz (und kein Beweis) bilden, welche im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/11 E. 7.2.1 f.). In Anbetracht der nachstehenden Erwägungen, kann jedoch letztlich offen gelassen werden, ob die Vorbringen der Beschwerdeführerin hinsichtlich häuslicher Gewalt und drohender Zwangsheirat als glaubhaft zu erachten sind, da sie – auch bei Wahrunterstellung – nicht geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu begründen.

6.
6.1 Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatstaat keinen adäquaten Schutz finden kann. Der Schutz vor privater Verfolgung kann dabei sowohl durch den Staat selbst als auch durch einen besonders qualifizierten Quasi-Staat gewährt werden,

allenfalls auch durch internationale Organisationen. Der Schutz vor privater Verfolgung auf tieferem institutionellem Niveau beispielsweise durch einen Clan, durch eine (Gross-) Familie oder auf individuell-privater Basis genügt dagegen nicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.2 mit weiteren Hinweisen). Als adäquat zu qualifizieren ist der Schutz vor privater Verfolgung dann, wenn im Heimatstaat eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, also in erster Linie polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe und ein Rechts- und Justizsystem, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht, vorhanden sind. Ob das bestehende Schutzsystem als in diesem Sinne effizient erachtet werden kann, hängt letztlich auch davon ab, dass der Schutz die von Verfolgung betroffene Person tatsächlich erreicht (vgl. UNHCR, Internationaler Flüchtlingsschutz, Auslegung von Artikel 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen, April 2001, Ziff. 15.; BVGE 2011/51 E. 7.3). Ein subsidiäres internationales Schutzbedürfnis im Sinne der Schutztheorie kann sich für die von Verfolgung betroffene Person demnach ergeben, weil im Heimatstaat keine Schutzinfrastruktur besteht, die ihr Schutz bieten könnte (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 11.2 S. 204 f.) oder weil der Staat ihr keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre. Ein Schutzbedürfnis besteht aber auch dann, wenn die bestehende Schutzinfrastruktur der von Verfolgung betroffenen Person nicht zugänglich ist oder ihr deren Inanspruchnahme aus individuellen Gründen nicht zuzumuten ist. Ob ein Schutzbedürfnis besteht, ist im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes zu beantworten, wobei es den Asylbehörden obliegt, die Effektivität des Schutzes vor Verfolgung im Heimatstaat abzuklären und zu begründen (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/51 E. 7 mit weiteren Hinweisen).

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung – im Sinne einer Regelvermutung – auf eine andauernde Gefährdung hinweist. Veränderungen der Situation zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f.).

6.2 Die Beschwerdeführerin macht eine Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure geltend, indem sie die Gewalt durch Verwandte väterlicherseits gegen sich sowie eine drohende Zwangsheirat vorbringt. Soweit in der Beschwerde vorgebracht wird, den türkischen Behörden fehle es sowohl

an Schutzfähigkeit als auch an Schutzwillen, die von häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat betroffenen Frauen und insbesondere die Beschwerdeführerin zu schützen, ist das Folgende entgegen zu halten und der vorinstanzliche Schluss zu stützen:

6.3

6.3.1 Die Türkei hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich Schritte zur Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation der Frauen im Allgemeinen sowie im Besonderen zu deren Schutz vor Übergriffen mit soziokulturellem Hintergrund bis hin zum Ehrenmord unternommen. Im Jahr 1998 trat das Familienschutzgesetz Nr. 4320 in Kraft, welches im Jahr 2007 ergänzt wurde und auf Gewaltprävention, Opferschutz sowie Bestrafung von Übergriffen abzielt. Zu diesem Zweck wurden 166 Familiengerichte eingerichtet; der Zugang zu diesen Gerichten ist für die klagende Partei kostenlos, wie im Übrigen auch die Vollstreckung eines allfälligen Urteils. Mit einer entsprechenden Revision des türkischen Strafgesetzbuches wurden im Jahre 2004 zudem die Strafrahmen von Straftaten gegen Frauen erhöht und gleichzeitig die früher bestehenden Strafmilderungsgründe in Fällen von Ehrenmord und Vergewaltigung aufgehoben; gemäss Art. 82 des türkischen Strafgesetzbuches gilt Ehrenmord nunmehr als qualifiziertes Tötungsdelikt, welches mit lebenslänglicher Gefängnisstrafe zu ahnden ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5327/2009 vom 26. März 2010 E. 6.3.3, mit weiteren Hinweisen). Aus der uneinheitlichen Auslegung des genannten Artikels resultiert jedoch, dass einige Gerichte Ehrenmorde nicht unter Art. 82 des türkischen Strafgesetzbuches subsumieren oder nach wie vor Strafmilderungsgründe zulassen (UN Human Rights Council [UNHRC], Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, 6. Mai 2015, Para. 39). Im Jahr 2011 hat die Türkei eine neue europäische Konvention unterzeichnet, mit welcher der Europarat konkret gegen häusliche Gewalt vorgehen will. Die neue europäische Konvention soll Frauen besser vor Gewalt und häuslichen Übergriffen schützen. In dem Dokument verpflichten sich die Staaten erstmals auf ein konkretes Vorgehen gegen häusliche Gewalt (vgl. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 28. Juli 2011 [in Kraft getreten am 1. August 2014] <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=210&CM=8&DF=28/07/2011&CL=GER> [zuletzt besucht am 21. Oktober 2015]).

6.3.2 Im Jahre 2012 trat das Gesetz Nr. 6284 zum Schutz der Familie und zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen in Kraft, welches auf Opferschutz und die Anordnung von verschiedenen Sicherheits- und Unterstützungsmassnahmen abzielt, wobei neu alle Frauen – auch unverheiratete – geschützt werden. Zudem wurden Zentren zur Gewaltprävention und Überwachung (ŞÖNIM) – gegenwärtig 14 – geschaffen. Obwohl das Gesetz als Meilenstein zum Schutz betrachtet werden kann, besteht gemäss verschiedenen Berichten noch Nachholbedarf bei der effektiven Implementierung der Massnahmen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Gewalt gegen Kurdinnen im Südosten der Türkei, Themenpapier, Adrian Schuster und Magali Mores, 23. Oktober 2013, S. 3 f.; European Commission, Turkey Progress Report, Oktober 2014, S. 56; vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4016/2013 vom 24. September 2013 E. 5.2). Im Rahmen der Ausarbeitung des nationalen Aktionsplans 2016 bis 2019 wird das Gesetz Nr. 6284 zum Schutz der Familie und zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen nunmehr analysiert (UNHRC, a.a.O., Para. 37).

6.3.3 Bereits im Jahre 1990 wurden die offiziell als "Gästehäuser" bekannten Frauenhäuser in der Türkei eröffnet, um Hilfe für Opfer von häuslicher verbaler, emotionaler, wirtschaftlicher, sexueller oder körperlicher Gewalt zu bieten. Die Einrichtungen sind bemüht, die Frauen derart zu stärken, dass sie am Ende wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangen können, und helfen auch bei der Lösung psychologischer oder sozialer Probleme, mit denen sich die Hilfesuchenden konfrontiert sehen. Das Ministerium arbeitet am Ausbau der Infrastruktur, um sicherzustellen, dass in jeder türkischen Provinz mindestens eine dieser temporären Zufluchtstätten vorhanden ist. Gegenwärtig sind 129 Frauenhäuser mit einer Aufnahmekapazität von insgesamt 3365 Personen in Betrieb, wobei lediglich fünf Provinzen über keine solche Zufluchtstätten verfügen (Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Consideration of reports submitted by State parties under Article 18 of the Convention, CEDAW/C/TUR/7, 9. Dezember 2014, Para.32). Für den Zeitraum 2014 - 2016 werden die Bemühungen zum Schutz der Frauen von häuslicher Gewalt in 26 Provinzen verstärkt, indem primär die Zusammenarbeit der verschiedenen staatlichen und nicht staatlichen Akteure verbessert werden soll. Ebenso werden Polizeiangehörige, das Gesundheitspersonal und religiöse Führungspersonen geschult (CEDAW, a.a.O., Para. 39; UNHRC, a.a.O., Para. 41). Nichtsdestotrotz wird auch von Ermordungen von Frauen, welche unter staatlichem Schutz gestanden haben, berichtet (European Commission, a.a.O., S. 56).

6.4 Auch wenn – wie auf Beschwerdeebene vorgebracht und was an sich nicht zu bestreiten ist – in der Türkei nach wie vor Ehrenmorde geschehen und häusliche Gewalt verbreitet ist, so bedeutet dies nicht, dass die bedrohten Frauen innerfamiliären Übergriffen völlig schutzlos ausgeliefert wären. Vielmehr zeigt sich gemäss vorstehenden Ausführungen, dass die türkischen Behörden entschlossen sind, gegen das Phänomen effektiv vorzugehen und dass sie grundsätzlich auch in der Lage sind, Schutz zu gewähren. Daran vermögen auch die Hinweise in der Beschwerdeschrift und der eingereichte Zeitungsbericht nichts zu ändern. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass es rund 50'000 Männern gerichtlich verboten war, sich ihren Frauen zu nähern. Während auch für das Gericht ausser Zweifel steht, dass jeder der 61 begangenen Morde an Frauen, welche unter staatlichem Schutz gestanden haben, äusserst tragisch ist, kann daraus nicht auf eine fehlende staatliche Schutzinfrastruktur geschlossen werden. Kein Staat vermag seine Bürgerinnen und Bürger vollumfänglich zu schützen. Der Einwand der Beschwerdeführerin, ihr Vater habe ihre Mutter jahrelang misshandelt, die Polizei habe von einem Vorfall gewusst und nichts unternommen, weshalb sie das Vertrauen in den türkischen Staat verloren habe, ändert nichts an der gemachten Einschätzung. Der Vater starb eigenen Angaben zufolge im Jahr 2001, womit sich diese Übergriffe während einer Zeit zugetragen haben dürften, in welcher möglicherweise tatsächlich von einem fehlenden staatlichen Schutzwillen auszugehen gewesen sein mag. Heute, dem für den Asylentscheid massgeblichen Zeitpunkt, präsentiert sich die Lage in der Türkei wie oben ausgeführt jedoch anders. Auch ist aus diesem Ereignis nicht zu schliessen, es sei der Beschwerdeführerin subjektiv nicht zumutbar, sich unter den Schutz ihres Heimatstaates zu begeben. Ein konkreter Versuch der Beschwerdeführerin, sich in der Türkei an eine Schutzstelle – Polizei, Justiz, Frauenhaus oder sonstige geeignete Einrichtung – zu wenden, lässt sich aus den vorliegenden Akten nicht erkennen. Der Umstand, ihre Familie bestehe aus Migrantinnen und Migranten, welche überall in der Türkei wohnen würden, greift ins Leere, da vorliegend vom Bestehen einer staatlichen Schutzinfrastruktur auszugehen ist. Schliesslich ist das auf Beschwerdeebene eingereichte Bestätigungsschreiben des Bürgermeisters von E._____ nicht geeignet, an den gemachten Ausführungen etwas zu ändern, vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführerin im Lichte der voranstehenden Erwägungen doch auch bei Wahrunterstellung nicht die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist nach dem oben Gesagten vom behördlichen Schutzwillen und der behördlichen Schutzfähigkeit auszugehen.

Im Weiteren muss die Inanspruchnahme einer staatlichen Schutzinfrastruktur der betroffenen Person auch subjektiv zumutbar sein (vgl. dazu etwa BVGE 2013/5 E. 5.4.3; BVGE 2008/4 E. 5.2; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.3.1 und 10.3.2 S. 203). Dies ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine Frau mit überdurchschnittlicher Schulbildung und grosser Selbstständigkeit, hat sie doch ihr Gymnasium im Internat verbracht und während des Studiums auswärtig gewohnt. Insofern kann von ihr erwartet werden, dass sie sich bei den zuständigen Behörden Gehör verschafft, nötigenfalls mit Hilfe eines Anwalts oder einer Anwältin.

6.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Türkei hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten privaten Verfolgung als schutzwillig und schutzfähig zu erachten ist und dass der Beschwerdeführerin die Inanspruchnahme dieses Schutzes zumutbar ist. Somit hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

7.

7.1 Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

7.2 Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

8.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

8.3 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der

Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

8.4 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

8.4.1 Die innenpolitischen Spannungen und die bewaffneten Konflikte in den Nachbarländern Syrien und Irak haben Auswirkungen auf die Sicherheitslage in der Türkei, insbesondere in den Grenzregionen. Am 10. Oktober 2015 hat ein Anschlag auf eine Demonstration in Ankara um die hundert Todesopfer und mehrere hundert Verletzte gefordert. Seit Anfang 2015 sind in Istanbul Attentate gegen einen Polizeiposten und die Justizbehörden sowie gegen ausländische Interessen (Generalkonsulat der USA) verübt worden. Am 20. Juli 2015 forderte ein Attentat auf ein Jugendlager in Suruc (Provinz Sanliurfa), im Südosten des Landes, mehr als dreissig Todesopfer. Seither sind mehrere Anschläge auf türkische Sicherheitskräfte verübt worden. (vgl. zum Ganzen: ARD, Attentate in der Türkei, neun Tote bei fünf Anschlägen, 10. August 2015, gefunden auf: <https://www.tagesschau.de/ausland/gewalt-istanbul-103.html> [zuletzt besucht am 22. Oktober 2015]; Die Welt: Die Türkei droht in Hass und Gewalt zu versinken, 8. September 2015, gefunden auf: <http://www.welt.de/politik/ausland/article146168334/Die-Tuerkei-droht-in-Gewalt-und-Hass-zu-versinken.html> [zuletzt besucht am 22. Oktober 2015]; NZZ, Konflikt zwischen der Türkei und der PKK. Rückfall in eine finstere Vergangenheit vom 7. August 2015, gefunden auf: <http://www.nzz.ch/international/tote-und-verletzte-in-der-suedosttuerkei-1.18591976> [zuletzt besucht am 22. Oktober 2015]; FAZ, Terroranschlag in Ankara. Auf dem alten Pfad der Gewalt, 11. Oktober 2015, gefunden auf: <http://www.faz.net/aktuell/politik/der-tuerkei-droht-nach-dem-terroranschlag-in-ankara-der-ausnahmezustand-13851296.html> [zuletzt besucht am 22. Oktober 2015]. Dennoch kann im jetzigen Zeitpunkt nicht von Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt, welche für die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat eine konkrete Gefährdung darstellen würde, gesprochen werden. Auch wenn die Lage für die Angehörigen der kurdischen Ethnie in der Türkei angespannt bleibt, ist, abgesehen von einzelnen Gebieten (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6), nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt auszugehen, die einen

Wegweisungsvollzug generell als unzumutbar erscheinen lassen würde. Die allgemeine sozioökonomische Situation sowie die Menschenrechtslage sind in der Türkei – auch in Anbetracht der enormen Herausforderungen in Folge des Zustroms syrischer Flüchtlinge – nicht dergestalt, als dass der Vollzug der Wegweisung in die Provinz B._____, nach G._____ oder J._____ als allgemein unzumutbar zu erachten wäre.

8.4.2 Auch in individueller Hinsicht sind vorliegend keine Faktoren auszumachen, welche zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen würden. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich eigenen Angaben zufolge um eine ethnische Kurdin. Mit ihrem gymnasialen Abschluss und der begonnen tertiären Ausbildung verfügt sie über eine überdurchschnittliche Ausbildung. Das Gymnasium hat sie im Internat verbracht, während des Studiums war sie in einem Studentenwohnheim untergebracht. Zudem war sie während ihres Studiums in einer H._____ tätig und wurde von ihrem in der Schweiz wohnhaften Cousin unterstützt (vgl. A11/15 S. 3). Es ist davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr in dieses Umfeld zurückkehren kann, allenfalls auch in die Grossstadt J._____, wo sie über eine Freundin verfügt und bereits vor ihrer Ausreise ein halbes Jahr gewohnt hatte. Auch ist es ihr zuzumuten, den – gemäss eigenen Angaben abgebrochenen – Kontakt zu ihren Freundinnen wieder aufzunehmen. Aus den Akten spricht deshalb nichts gegen ihre wirtschaftliche und soziale Reintegration. Hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin geht aus den auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Berichten hervor, dass die Beschwerdeführerin an (…) leidet und ein Verdacht auf (…) besteht. Gemäss dem jüngsten Arztbericht von Dr. med. P.W. vom 24. August 2015 braucht die Beschwerdeführerin eine intensive psychotherapeutische Begleitung, wobei die Anmeldung zu einer stationären Therapie nicht ausgeschlossen werden könne. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Behandlung psychischer Probleme in der Türkei sowohl stationär als auch ambulant möglich ist. Es existieren landesweit psychiatrische Einrichtungen; ebenso stehen Psychopharmaka zur Verfügung. Insbesondere in türkischen Gross- und Provinzhauptstädten ist der Zugang zu Gesundheitsdiensten und Beratungsstellen sowie Behandlungseinrichtungen für psychische Leiden gewährleistet. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, sollte sie eine weitergehende psychiatrische Hilfe in Anspruch nehmen müssen, auch in der Türkei eine adäquate Behandlung erhalten wird. Diesbezüglich ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge sowohl in B._____

als auch J._____ in psychologische Behandlung begeben hat (vgl. A11/15 S. 13). Damit hat sie in ihrem Heimatstaat bereits Zugang zu einer Psychotherapie erhalten. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführerin dieser Zugang bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat nunmehr verwehrt wäre. Einer durch die Rückkehr bedingten allfälligen weiteren psychischen Dekompensation kann mit geeigneter psychiatrischer und medizinischer Betreuung im Zeitraum der Rückschaffung begegnet werden. Für eine allenfalls benötigte Weiterbehandlung nach erfolgtem Wegweisungsvollzug ist zudem auf die Möglichkeiten flankierender Massnahmen und individueller medizinischer Rückkehrhilfe, die nicht nur in der Form der Mit- oder Abgabe von Medikamenten, sondern beispielsweise auch in der Organisation und Übernahme von Kosten für notwendige Therapien bestehen kann, zu verweisen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]). Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr in die Türkei in eine konkrete, ihre Existenz bedrohende Situation geraten könnte.

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

8.5 Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

8.6 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG).

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

10.

10.1
Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Verfügung vom 29. Mai 2015 wurde das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

10.2 Der Beschwerdeführerin wurde mit Zwischenverfügung vom 23. Mai 2015 die unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 110*a* Abs. 1 Bst. a AsylG zugesprochen und Advokatin Verena Gessler als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist der Rechtsvertreterin zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. (…).– (inkl. Auslagen und allfälliger MWSt) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ist im Rahmen des Wegweisungsvollzugs gebührend Rechnung zu tragen.

3.
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4.
Der amtlichen Rechtsbeiständin wird ein amtliches Honorar zulasten der Gerichtskasse in der Höhe von Fr. (…).– zugesprochen.

5.
Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:	Die Gerichtsschreiberin:
Contessina Theis	Eva Hostettler

Versand: